

Antrag

der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Wolfgang Götzer, Dr. Jürgen Gehb, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Ronald Pofalla, Daniela Raab, Andreas Schmidt, Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann, Helge Braun, Katherina Reiche, Thomas Rachel, Dr. Maria Böhmer, Ernst-R. Beck, Dr. Christoph Bergner, Vera Dominke, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Helmut Heiderich, Michael Kretschmer, Helmut Lamp, Werner Lensing, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Bernward Müller, Dr. Georg Nüßlein, Melanie Oßwald, Dr. Heinz Riesenhuber, Uwe Schummer, Marion Seib und der Fraktion der CDU/CSU

Patentierbarkeit von Software begrenzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Wettbewerbsrat der Europäischen Union hat sich während seiner Sitzung am 18. Mai 2004 mit der Stimme der Bundesregierung - entgegen anders lautender Äußerungen im Vorfeld - auf einen „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen“ (Ratsdok.-Nr: 9713/04) geeinigt. Vorausgegangen waren dieser Entscheidung ein Vorschlag der Kommission (KOM (2002)92 – 2002/0047) und Änderungen des Europäischen Parlaments in erster Lesung, die es auf seiner Sitzung am 24. September 2003 beschlossen hatte.

Hintergrund des Richtlinienvorschlags ist die bestehende Rechtslage zur Patentierbarkeit von computerimplementierte Erfindungen, die auf Entscheidungen nationaler Gerichte und des Europäischen Patentamtes (EPA) beruht. Maßstab für die Entscheidungen sind das Europäische Patentübereinkommen und die nationalen Patentgesetze. Durch die fehlende Harmonisierung haben sich Unterschiede in der Patentierungspraxis ergeben. Um Rechtssicherheit herzustellen, Fehlentwicklungen in der Patentierungspraxis entgegenzutreten und die Durchsetzbarkeit von Patenten zu gewährleisten, ist die Verabschiedung einer Richtlinie dringend geboten.

Der Vorschlag der Kommission für die Richtlinie sah zunächst einen sehr weiten Rahmen für die Möglichkeit der Patentierung softwaregestützter Erfindungen vor. Dem hat das Europäische Parlament widersprochen und in seinen Abänderungen sehr weitgehende Einschränkungen vorgenommen. Das Parlament wollte damit sicherstellen, dass eine Patentierbarkeit sich auf computerimplementierte Erfindungen beschränkt und diese somit einen unmittelbaren technischen Bezug aufweisen müssen. Der Rat hat zwar einige Änderungen des Europäischen Parlaments in seinen Richtlinienvorschlag eingearbeitet, aber er ist dem Parlament insbesondere in dem entscheidenden Punkt der enger gefassten Definition des „technischen Beitrags“ nicht gefolgt.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten: Wenn man unter computerimplementierten Erfindungen solche Erfindungen versteht, die eine naturwissenschaftliche Wirkung entfalten, dann werden sie durch das

Urheberrecht nicht hinreichend geschützt. Das Urheberrecht schützt den konkreten Ausdruck, in einem solchen Fall also den Programmcode. Durch das Urheberrecht nicht geschützt wird hingegen das konkrete Verfahren, das ein technisches Problem auf neue Weise löst. Es wäre aber unverständlich, einem Verfahren nur deswegen die Patentierung zu entziehen, weil es auf einer Software basiert, während eine alternative mechanische Lösung des gleichen Problems ohne weiteres patentierbar ist. Voraussetzung für die Patentierung eines software-basierten Verfahrens muss immer das Vorhandensein einer naturwissenschaftlichen Wirkung sein.

Die Grenzen der Patentierungsmöglichkeit sind deutlich aufzuzeigen. Reine Software, Geschäftsmethoden, Algorithmen und reine Datenverarbeitung dürfen einer Patentierung nicht zugänglich gemacht werden. Das Patentrecht darf nicht Innovationen in der Softwareindustrie bremsen. Besonders mittelständische Softwareunternehmen, die der Motor für Innovationen sind, wären von einem weit reichenden Patentschutz betroffen. Um negative wirtschaftliche Auswirkungen des Patentrechts zu verhindern, muss die Richtlinie den Wettbewerb fördern.

Im Rahmen des Richtlinienvorschlags ist das „Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums“ (TRIPS) zu berücksichtigen. Laut Art. 10 Abs. 1 TRIPS werden Computerprogramme als solche nach dem „Berner Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst“ geschützt und stehen damit unter dem Schutz des Urheberrechts. Art. 27 Abs. 1 TRIPS legt hingegen fest, dass Patente für Erfindungen auf allen „Gebieten der Technik“ erhältlich sein müssen, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren, vorausgesetzt, dass sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Das TRIPS gibt zwar den Rahmen vor, lässt aber noch erheblichen Auslegungsspielraum. So ergibt sich insbesondere aus dem TRIPS keine Definition zu der wichtigen Voraussetzung, was unter dem „Gebiet der Technik“ zu verstehen ist. Auch das „Übereinkommen über die Erteilung Europäischer Patente“ (EPÜ) kennt keine genaue Definition des Technikbegriffs, legt aber in Art. 52 EPÜ fest, dass keine Patente für Erfindungen erteilt werden dürfen, die lediglich „mathematische Methoden“ und „Programme für Datenverarbeitungsanlagen“ zum Inhalt haben.

Die computerimplementierte Erfindung muss einen technischen Beitrag leisten. Europäisches Parlament und Rat gehen zwar zunächst grundsätzlich von derselben Definition aus, wonach ein „technischer Beitrag“ ein Beitrag zum Stand der Technik auf einem Gebiet der Technik ist, der für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist. Das Europäische Parlament hat aber weiterhin in seinen Abänderungen in Art. 2 lit. b) des Richtlinienvorschlags bestimmt, dass die Nutzung der Naturkräfte zur Beherrschung der physikalischen Wirkung über die numerische Darstellung der Informationen hinaus zum Gebiet der Technik gehören. Nicht hingegen soll nach dem Parlamentsentwurf die Verarbeitung, die Bearbeitung und die Darstellung von Informationen dazu gehören, selbst wenn dafür technische Vorrichtungen verwendet werden.

Eine derartige einschränkende Definition fehlt im Ratsvorschlag. Der Richtlinienvorschlag des Rates enthält im Gegensatz zum Vorschlag der Kommission in Art. 4 a Abs. 2 nur Ausschlussgründe, die sich auf den technischen Beitrag einer computerimplementierten Erfindung beziehen. Nur diese Ausschlussgründe hat der Rat inhaltlich von der Entschließung des Europäischen Parlamentes übernommen.

Der „technische Beitrag“ stellt indes den zentralen Punkt des Richtlinienvorschlags dar. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss daher die Definition des technischen Beitrages genauer gefasst werden, um eine genügende Qualitätskontrolle durch das Patentamt zu erreichen und insbesondere die Patentierung von so genannten Trivialpatenten zu verhindern. Gleichzeitig führt dies dazu, dass die Interoperabilität zwischen verschiedenen Computersysteme gewährleistet bleibt. Der Ratsvorschlag wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Obwohl der Ratsvorschlag in Art. 4 a Abs. 1 vorsieht, dass Computerprogramme als solche keine patentierbaren Erfindungen darstellen, sieht Art. 5 Abs. 2 des Ratsvorschlags die Patentansprüche auf Computerprogramme allein vor. Zwar unterliegen diese Ansprüche Einschränkungen, aber die offene Formulierung des Art. 5 des Ratsvorschlags stellt nicht hinreichend sicher, dass Computerprogramme selbst von einer Patentierung ausgenommen bleiben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. darauf hinzuwirken, dass der „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen“ (Ratsdok.-Nr: 9713/04) dahingehend geändert wird, dass die Definition des technischen Beitrags in Art. 2 lit. b) konkreter gefasst wird. Schon durch die Definition muss sichergestellt werden, dass reine Software, Geschäftsmethoden, Algorithmen und reine Datenverarbeitung nicht patentiert werden können. Ein technischer Beitrag kann nur dann vorliegen, wenn er auch eine naturwissenschaftliche Außenwirkung beinhaltet.
2. darauf hinzuwirken, dass der „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen“ (Ratsdok.-Nr: 9713/04) dahingehend geändert wird, dass durch Art. 5 keine Patentierung von Computerprogrammen als solchen ermöglicht wird.

Berlin, den 19. Oktober 2004

Dr. Günter Krings
Wolfgang Bosbach
Dr. Norbert Röttgen
Dr. Wolfgang Götzer
Dr. Jürgen Gehb
Ute Granold
Michael Grosse-Brömer
Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)
Ronald Pofalla
Daniela Raab
Andreas Schmidt
Andrea Voßhoff
Marco Wanderwitz
Ingo Wellenreuther
Wolfgang Zeitlmann
Helge Braun
Katherina Reiche
Thomas Rachel
Dr. Maria Böhmer
Ernst-R. Beck
Dr. Christoph Bergner
Vera Dominke
Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Helmut Heiderich
Michael Kretschmer
Helmut Lamp
Werner Lensing
Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)
Bernward Müller
Dr. Georg Nüßlein
Melanie Oßwald
Dr. Heinz Riesenhuber
Uwe Schummer
Marion Seib
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion